

HVBG-Info 06/1997 vom 07.03.1997, S. 0543 - 0551, DOK 376.3-5101/017-SG

Keine Anerkennung einer Hauterkrankung als Berufskrankheiten - Urteil des SG Marburg vom 26.09.1995 - S 3/U 433/92

Keine Anerkennung einer Hauterkrankung als Berufskrankheit nach
Nr. 5101 der Anlage 1 zur BKVO;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts (SG) Marburg vom 26.09.1995 - S 3/U 433/92 -

Das SG Marburg hat mit Urteil vom 26.09.1995 - S 3/U 433/92 - folgendes entschieden:

- 1. Zu dem Tatbestandsmerkmal der Schwere bei Hauterkrankungen durch allergisierende Arbeitsstoffe.
- 2. Als Kriterium für die Bejahung der Schwere unter dem Aspekt der Allergisierung ist darauf zu achten, ob durch häufiges oder ubiquitäres Vorkommen der allergisierenden Arbeitsstoffe im allgemeinen Erwerbsleben die Gefahr von Rezidiven bzw. Beeinträchtigungen besteht.
- 3. Das ubiquitäre Vorkommen der allergisierenden Arbeitsstoffe (allein) im Beruf wird bereits durch das Merkmal der Unterlassung der entsprechenden Tätigkeiten abgedeckt und reicht zur Bejahung der "Schwere" nicht aus.